

Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(in der Fassung der 4. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 des Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG), der §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und der auf Grundlagen des KrWG erlassenen Rechtsvorschriften hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 14.09.2018 folgende Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) sowie am 08.10.2020 die 1. Änderung, am 10.12.2020 die 2. Änderung, am 12.10.2022 die 3. Änderung und am 23.10.2024 die 4. Änderung beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Leipzig (nachfolgend Landkreis genannt). Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und wird öffentlich-rechtlich tätig.
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Hierzu zählen insbesondere die Stoffe und Gegenstände, die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) genannt sind. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

§ 2

Abfallvermeidung, -verminderung und –verwertung

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
 - die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung,
 - nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie recycelt oder stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
 - nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird.
- (2) Jeder Einwohner und jede juristische Person mit Sitz und/ oder Betriebsstätte im Satzungsgebiet ist gehalten, dazu beizutragen, die Ziele der Abfallwirtschaft
 - durch sein bzw. ihr Verhalten zu erreichen,

- und diese bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu beachten.
- (3) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet oder recycelt werden kann (Vermischungsverbot/Getrennthaltungsgebot).
 - (4) Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden in seinem Gebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Ausdrücklich weist der Landkreis auf die Möglichkeit hin, den Tausch- und Verschenkmarkt im Internet (www.kell-gmbh.de) zum Verschenken, Tauschen und Suchen von Gegenständen zu nutzen.
 - (5) Der Landkreis unterstützt die Durchführung gemeinnütziger Sammlungen, durch die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Sollen Abfälle durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, so ist der Landesdirektion Sachsen drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme die Durchführung der Sammlung nach § 18 KrWG anzuzeigen. Die Genehmigungspflicht gemäß § 54 KrWG bei der zuständigen Behörde Landkreis Leipzig bleibt unberührt. Soweit überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, kann eine gewerbliche Sammlung im Rahmen der Gesetze durch die zuständige Behörde untersagt werden.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung durch den Landkreis Leipzig i. S. dieser Satzung beinhaltet insbesondere das Einsammeln und Befördern aller angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gemäß § 6 dieser Satzung soweit diese nicht gemäß § 9 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. Die Abfallentsorgung betrifft außerdem die Betreuung von Sammelstellen/ Wertstoffhöfen. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, es sei denn, die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
- (2) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG). Die Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig (KELL) GmbH als Eigengesellschaft und Verwaltungshelfer des Landkreises ist ermächtigt, im Namen des Landkreises Gebührenbescheide gem. § 4 SächsKAG vorzubereiten und zu erlassen.
- (3) Neben dem Landkreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe seiner jeweils aktuellen Verbandssatzung (v.a. für die Entsorgung der vom Landkreis erfassten Restabfälle und Bioabfälle aus dem Landkreisgebiet).

§ 4

Mitwirkung der Städte und Gemeinden/ Abstimmungspflicht/ Veröffentlichungen

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind gemäß § 9 Abs. 4 SächsKrWBodSchG verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschuldner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.

- (2) Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Amtsblatt des Landkreises Leipzig. Die Informationen werden zudem auf der Internetseite der KELL GmbH sowie in der Abfall-App Landkreis Leipzig bereitgestellt.

§ 5

Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Überlassung von Abfällen ist dem Landkreis der Besitz an diesen Abfällen zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind
- a) Abfälle zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen,
 - b) Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder einem Dritten unmittelbar zu den Sammelstellen befördert werden, dem Landkreis während der Öffnungszeiten dort zu übergeben oder in die aufgestellten Sammelbehälter einzufüllen. Das gleiche gilt für die Übergabe von Problemabfällen.
 - c) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden oder – mit Ausnahme der Elektro- und Elektronikgeräte – an den Wertstoffhöfen angenommen worden sind.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt.
- (3) Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet. Entsprechende Genehmigungen sind beim Landkreis zu beantragen.

§ 6

Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll i. S. von § 10 Abs. 1) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a. = Gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. von § 10 Abs. 6) anfallen können, sind berechtigt und verpflichtet ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und Anschlusspflicht), insbesondere ist damit die Pflicht verbunden, die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen und nach Maßgabe dieser Satzung Abfallbehälter anzufordern und vorzuhalten. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie Wohnungs- bzw. Teileigentümer auf Grundstücken mit gesondertem Wohnungseigentum gleich. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen obliegt es neben den vorgenannten Anschlusspflichtigen auch den Inhabern, Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung anzufordern und vorzuhalten.
- (2) Alle Erzeuger und Besitzer von Hausmüll, unabhängig davon, ob mit Haupt- oder Nebenwohnung im Kreisgebiet und solche von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht). Im Zusammenhang damit sind sie auch grundsätzlich verpflichtet, die dafür angeforderten und vorgehaltenen Abfallbehälter zu nutzen. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt.
- (3) Die Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 und die Überlassungspflicht i. S. von Abs. 2 gilt auch für Hausmüll von Wohn-, Erholungs-, und Freizeitgrundstücken und andere

Grundstücken, die für ähnliche Zwecke im Landkreisgebiet genutzt werden, auch wenn diese Grundstücke als Nebenwohnsitz dienen, soweit sie mit Gebäuden bebaut sind, die zum vorübergehenden Aufenthalt an mehreren Tagen geeignet sind. Die Größe eines Grundstückes oder die tatsächliche Nutzungsdauer sind unerheblich.

- (4) Abfälle von Grundstücken und Anlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes werden als Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen eingestuft und sind von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 befreit, soweit dort keine Abfälle zur Beseitigung anfallen (z. B. weil eigene Verwertungswege erschlossen werden). Das Recht zur Nutzung der Abfallentsorgung bleibt jedoch unberührt. Eigentümer oder sonst zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigte (v. a. Kleingartenorganisationen bzw. -vereine i. S. des Bundeskleingartengesetzes) können den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises bei diesem beantragen. Im Falle des freiwilligen Anschlusses an die Abfallentsorgung gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und der Abfallgebührensatzung für private Haushalte entsprechend, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (5) Das Recht oder die Verpflichtung, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung der zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7

Behältergemeinschaften

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung können Abfallbehälter für Restmüll nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur gemeinsamen Benutzung angefordert und bereitgehalten werden (Behältergemeinschaften), wenn dies vom Landkreis zugelassen wurde. Dies gilt z.B. für benachbarte Grundstücke. Die Mitglieder der Behältergemeinschaft sind verpflichtet, eine verantwortliche Person (Vorstand) zu benennen. Ein Anspruch auf Zulassung einer Behältergemeinschaft besteht nicht. Der Landkreis entscheidet über einen Antrag auf Zulassung einer Behältergemeinschaft nach pflichtgemäßen Ermessen. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Auf gemeinsamen Antrag der betroffenen Anschluss- und Überlassungspflichtigen kann für gewerbliche Siedlungsabfälle bei geringem Mengenanfall ein Abfallbehälter für Restmüll von ebenfalls auf dem Grundstück befindlichen Haushalten mit genutzt werden, wenn der Abfallbehälter überwiegend durch diese Haushalte genutzt und der Anschlusspflichtige als Vorstand benannt wird. Auf gemeinsamen Antrag des Anschlusspflichtigen i. S. von § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 (z.B. des Eigentümers) und der dortigen Überlassungspflichtigen für gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung können in größeren Einheiten (z.B. Gewerbeparks) Behältergemeinschaften zwischen mehreren Gewerbebetrieben, Selbständigen oder sonstigen anderen Herkunftsbereichen, die nicht als private Haushalte einzustufen sind, gebildet werden.
- (3) Eine Auflösung der Behältergemeinschaft auf schriftlichen Antrag des Vorstandes beim Landkreis ist nur im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern der Behältergemeinschaft möglich, soweit keine anderen Gründe dagegenstehen und für die betroffenen Mitglieder der Anschluss an die Abfallentsorgung weiterhin gewährleistet werden kann. Das Einvernehmen zur Auflösung der Behältergemeinschaft ist dem Landkreis auf Verlangen nachzuweisen. Andernfalls bleibt die Behältergemeinschaft bestehen. Kann bei beantragter Auflösung von 1,1 m³-Behältergemeinschaften nach Absatz 2 der künftige Anschluss an die Abfallentsorgung

mittels einzeln genutzter 80 l bis 240 l Abfallbehälter nicht gewährleistet werden, kann der Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigte in seiner Funktion als Anschlusspflichtiger durch den Landkreis als Vorstand bestimmt werden.

- (4) Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis zwischen bereitstehendem Behältervolumen und der Anzahl angeschlossener Mitglieder entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Behältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen überwiegenden Gründe entgegenstehen.
- (5) Die vorgenannten Regelungen für Behältergemeinschaften gelten nicht für Abfallbehälter für Altpapier und für die Nutzung von Restmüllsäcken i. S. von § 13 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung. Im Übrigen wird für die Pflichten zur Anforderung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf § 14 dieser Satzung verwiesen.

§ 8

Entfallen der Anschlusspflicht

- (1) Die Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung erlischt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht mehr anfallen können. Der Anschlusspflichtige hat dies gegenüber dem Landkreis schriftlich nachzuweisen.
- (2) Bei einer Ausnahme von der Anschlusspflicht wegen Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage nachzuweisen.
- (3) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, anfallen können. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zur Durchführung der Kontrollen durch den Landkreis oder seinen Beauftragten zu dulden.

§ 9

Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Von der Abfallentsorgung sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle sowie Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen, soweit die Verwertung in Einklang mit der Gewerbeabfallverordnung stattfindet. Sind die vorgenannten Anforderungen bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten nicht eingehalten, ist die Einrichtung des Landkreises v.a. für die Altpapierentsorgung, für die Entsorgung von Problemabfällen und Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen und für die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu nutzen.
- (2) Folgende Abfälle werden - unabhängig von ihrer Herkunft – vom Landkreis weder erfasst noch zur Entsorgung angenommen:
 - a) Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - Abfälle aus Massentierhaltung, Stallung,
 - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - b) Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie beispielsweise Abfälle aus Krankenhäusern und Arztpraxen, die nicht restmüllähnlich sind

- c) Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter, für Entsorgungsfahrzeuge und für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - Flüssigkeiten, Eis, Schnee,
 - schlammförmige Stoffe, wie z. B. Klärschlamm mit mehr als 65 % Wassergehalt sowie Fäkalien,
 - Altreifen,
 - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
 - d) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können
 - e) Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub
 - f) Abfälle der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die als gefährliche Abfälle eingestuft sind und nicht gemäß § 19 dieser Satzung der Problemabfallsammlung unterfallen
 - g) Speiseabfälle, die in Gaststätten, Restaurants, Imbissständen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und vergleichbaren Einrichtungen in nicht haushaltsüblichen Mengen anfallen
 - h) Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) Abfälle, die aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen, sind, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, gem. § 20 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen. Für Verpackungen i. S. der Verpackungsverordnung gilt dies nur, wenn diese den Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich überlassen werden. Für Altbatterien gilt § 19 Abs. 6 dieser Satzung.
- (4) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.
- (5) Soweit Abfälle nach Menge, Art oder Beschaffenheit von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen selbst für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle bzw. für den Transport dieser Abfälle zur Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich. Die Überlassungspflichten gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) sind zu beachten. Der Landkreis berät hierzu die Abfallbesitzer. Insoweit wird auf die Regelungen der Verbandssatzung des ZAW in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (6) Abfallerzeugern oder -besitzern ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

§ 10 Abfallarten

- (1) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der in privaten Haushalten bzw. privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen

- vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der nach Trennung von den lt. § 11 dieser Satzung gesondert erfassten Abfällen (Sperrmüll, § 17, Altpapier, § 18, Problemabfälle, § 19, Biogut gemäß § 20, Elektro- und Elektronikgeräte, § 21, Schrott, § 22) verbleibende Hausmüll oder gewerbliche Siedlungsabfall, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist.
 - (3) Biogut im Sinne dieser Satzung sind nativ-organische Abfälle aus Haushalten, die sich zur Kompostierung eignen (v.a. organische Küchenabfälle, Kleinpflanzenabfälle).
 - (4) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist fester Abfall zur Verwertung und Beseitigung, der wegen seiner Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist und getrennt gesammelt und transportiert wird.
 - (5) Altpapier im Sinne dieser Satzung ist nach Maßgabe von § 17 KrWG überlassungspflichtiger Papier-, Karton- und Pappeabfall, der außerhalb des Fabrikationsprozesses für Papier nach Gebrauch erfassbar anfällt und nicht der Entsorgungsverantwortung des Systembetreibers für Verpackungsabfälle zuzurechnen ist.
 - (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind: gewerbliche und industrielle Abfälle, Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen und sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (wie Gewerbebetrieben, öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie solche von Selbstständigen, Pächtern, Freiberuflern, Nebenstellen, Betrieben und Praxen u. ä), die einer Überlassungspflicht i. S. von § 6 Abs. 2 unterliegen, Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und gemeinsam mit oder wie Haus- bzw. Restmüll entsorgt werden können.
 - (7) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.
 - (8) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind solche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien/ Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
 - (9) Boden- oder Erdaushub im Sinne dieser Satzung ist nicht kontaminiertes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial als Abfall aus Erdbaumaßnahmen.
 - (10) Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung ist ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, einschließlich entsprechender separat erfasster Teile aus dem bituminösen Straßenbau sowie Material, das teerhaltige und/ oder bituminöse Bindemittel enthält.
 - (11) Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.
 - (12) Abfälle zur Verwertung i. S. von § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind insbesondere Abfälle, die unter anderem für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind und verwertet werden. Hierzu gehören z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Kunststoffe, Leichtverpackungen.
 - (13) Schrott im Sinne dieser Satzung ist verwertbarer, metallischer Abfall, wie er in Haushalten nach Art und Menge üblicherweise anfällt.

- (14) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes-ElektroG vom 20. Oktober 2015 in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere in dessen Anhang I, angeführten Geräte. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke), Haushaltskleingeräte (z. B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. PCs, Drucker, Mobiltelefone, Minicomputer und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder und -kameras, CD-Player), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen) sowie Photovoltaikmodule und Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
- (15) Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände.

Zweiter Abschnitt

Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 11

Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle

Abfälle, die vom Landkreis getrennt gesammelt und befördert werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Folgende Abfälle werden getrennt gesammelt und entsorgt:

- 1 Restmüll, §§ 12 ff,
- 2 Sperrmüll, § 17,
- 3 Altpapier, § 18,
- 4 Problemabfälle, § 19,
- 5 Biogut und Grüngut gemäß § 20
- 6 Elektro- und Elektronikgeräte, § 21
- 7 Schrott, § 22

§ 12

Restmüll

Soweit Hausmüll bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle nicht entweder nach Maßgabe der §§ 17 – 22 dieser Satzung getrennt bereitgestellt und entsorgt werden oder von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind sie als Restmüll i. S. von § 10 Abs. 2 dieser Satzung in den zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen.

§ 13

Zugelassene Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll

- (1) Die Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll werden im Auftrag des Landkreises durch die KELL GmbH gestellt, unterhalten und gekennzeichnet. Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll werden Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 l, 120 l, 240 l sowie 1,1 m³ bereitgestellt. Sie sind mit einem Behälteridentifikationschip versehen, der die Zuordnung der Behälterleerungen zu einem Grundstück bzw. einem Gebührenschuldner ermöglicht. Für den Spitzenbedarf, für Grundstücke i. S. des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie in Fällen des § 15 Abs. 3 dieser Satzung wird der mit dem Aufdruck "Abfallwirtschaft Landkreis Leipzig Restabfallsack" versehene blaue

- Restmüllsack (Volumen 70 l, Maximalfüllgewicht 25 kg) gebührenpflichtig angeboten. Andere Abfallbehältnisse sind für die Restmüllfassung nicht zugelassen.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen stellt der Landkreis gebührenpflichtig Zweiradbehälter mit Schloss und Schlüssel zur Verfügung. Die Rückgabe der Abfallbehälter hat mit funktionsfähigem Schloss und Schlüssel zu erfolgen. Dazu sind die Schlüssel am Behälter zu befestigen.
 - (3) Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z.B. nicht zugelassene Verschlussysteme, Bohrungen) sind unzulässig.

§ 14

Pflicht zur Vorhaltung von Behältern

- (1) Anschlusspflichtige i. S. des § 6 Abs. 1 dieser Satzung haben für Restmüll, Altpapier und Biogut bzw. Grüngut (Biotonne) jeweils mindestens einen Abfallbehälter vorzuhalten. Dies gilt für die Vorhaltung von Restmüllbehältern entsprechend für Behältergemeinschaften zur gemeinsamen Nutzung von Restmüllbehältern gemäß § 7 dieser Satzung bzw. für die gemäß § 7 Abs. 1 als Verantwortliche benannten Personen (Vorstände).
- (2) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis einen schriftlichen Antrag auf einen entsprechenden Abfallbehälter zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt grundsätzlich innerhalb von drei Wochen, nachdem der schriftliche Antrag dem Landkreis zugegangen ist, es sei denn, aufgrund besonderer Umstände (z.B. flächendeckende Neugestellung von Abfallbehältern, umfassende Umstellung von Behältergrößen aufgrund eines Wechsels des Gebührenschuldners bzw. der Veranlagung) kann dies ausnahmsweise nicht geleistet werden.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Ein übermäßiges Verdichten des Inhaltes, beispielsweise durch Einschlämmen oder Einstampfen ist nicht gestattet. Unzulässig ist ebenfalls das Einbringen heißer bzw. brennender oder glühender Asche. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Voraussetzungen für eine vollständige Entleerung der Abfallbehälter sind durch den Überlassungspflichtigen zu gewährleisten.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.
- (5) Abfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, sperrige Gegenstände), die die Beschädigung der Entsorgungsfahrzeuge oder des Behälters verursachen können, befüllt werden. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt bei einer Behältergröße von 80 l 50 kg, bei einer Behältergröße von 120 l 60 kg, bei einer Behältergröße von 240 l 100 kg und 1,1m³ 500 kg.
- (6) Restmüll darf nur in den gemäß § 13 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern oder Restmüllsäcken bereitgestellt werden. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück gelagert, neben die Abfallbehälter gelegt oder anderweitig verbracht werden.

§ 15

Standplatz und Transportweg sowie Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter

- (1) Der Standplatz und der Transportweg für die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen auf seinem Grundstück herzustellen, zu unterhalten und so anzulegen, dass eine Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Sobald hierfür Einrichtungen geschaffen werden müssen, ist dies Sache des Anschlusspflichtigen. Eine gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen durch mehrere Anschlusspflichtige/ Überlassungspflichtige ist möglich.

- (2) Soweit 1,1 m³-Container gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung durch die vom Landkreis beauftragten Dritten vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt werden, gelten über Abs. 1 hinaus die Anforderungen der Anlage 3 dieser Satzung.
- (3) Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Die Anschlusspflichtigen/ Überlassungspflichtigen haben die Abfallbehälter an eine vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle bereitzustellen (Bereitstellungsplatz). Der Landkreis kann, wenn dies durch die besondere Lage des Grundstückes (z. B. wenn das Grundstück nicht an einer öffentlichen Straße gelegen ist oder das Anfahren des Grundstückes aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist) gerechtfertigt ist, einen abweichenden Bereitstellungsplatz in zumutbarer Entfernung zum Grundstück bestimmen. Der Landkreis kann in den Fällen des Satzes 3 die Verwendung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung vorsehen. Ist in besonderen Ausnahmefällen auch eine Entsorgung nach Satz 4 nicht möglich oder objektiv nicht zumutbar, kann der Landkreis die Entsorgung außerhalb des regelmäßigen Tourenplanes auf Abruf am Grundstück durchführen. Der Anschlusspflichtige/ Überlassungspflichtige kann bei der Abrufentsorgung zur Vorhaltung mehrerer Abfallbehälter verpflichtet werden. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Abrufentsorgung besteht nicht.
- (4) Die Entsorgung erfolgt mit Spezialfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeuge) auf öffentlichen Straßen und Wegen, soweit diese befahrbar sind. Eine öffentliche Straße und ein Weg sind im Sinne dieser Satzung mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn sie so befestigt sind, dass sie mit einer Gesamtlast von 26 Tonnen und einer Achslast von 18 Tonnen und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich, dauernd und ohne unzumutbare Gefährdung von einem durch den Entsorgungsbetrieb vorgehaltenen Sammelfahrzeug befahren werden können. Eine Straße gilt jedenfalls dann nicht mehr als mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn die für das Sammelfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite weniger als 3,55 Meter beträgt oder die lichte Höhe 4,20 Meter unterschreitet oder die Einhaltung der Vorgaben der DGUV (Information 214-033 der BG Verkehr) nicht mehr gewährleistet werden kann. Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Sammelfahrzeuge ausreichender Wendepunkt von mindestens 20 Metern Durchmesser vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.
- (5) Soweit Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen/ Überlassungspflichtigen zur Entsorgung bereitzustellen sind, gelten für die Bereitstellungsplätze Nr. 2 und Nr. 5 der Anlage 3 zu Abs. 2 (Anforderungen an Standplätze für 1,1 m³-Container) dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Sammlung und Abfuhr von Restmüll

- (1) Andere Abfälle als Restmüll i. S. von § 12 dieser Satzung dürfen nicht über die Abfallbehälter gemäß § 13 dieser Satzung entsorgt werden.
- (2) Die Abfallbehälter/ Restmüllsäcke sind am Abholtag bis 7:00 Uhr vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungs- oder Verschlusseinrichtungen entfernt sind und die Abfälle frei zugänglich und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos vom Abfuhrfahrzeug eingesammelt werden können. Sollten durch erhebliche Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke Abfallbehälter nicht geleert werden können, so hat der Überlassungspflichtige diese selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch Abtransport und Aufstellung der Abfallbehälter nicht

behindert oder gefährdet werden. Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag an den Standplatz zurückzuführen.

1,1 m³-Container werden zur Entleerung durch den Landkreis oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Standplatz auf dem Grundstück geholt und unverzüglich zurückgebracht. Durch den Überlassungspflichtigen sind diese Abfallbehälter zur Abholung vom Grundstück auf diesem frei zugänglich bereitzuhalten.

1,1 m³-Container, die geleert werden sollen, sind zusätzlich mit einer Banderole "Landkreis Leipzig Restabfallbehälter bitte leeren" zu kennzeichnen, den der Landkreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte auf Anforderung bereitstellt. Diese sind gut sichtbar am Abfallbehälter anzubringen. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Anschlusspflichtigen und dem vom Landkreis beauftragten Dritten sind zulässig.

- (3) Die Bereitstellung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung erfolgt wie die der Abfallbehälter an der nächsten vom Abholfahrzeug erreichbaren Stelle.
- (4) Die Abfuhr von Restmüll erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan. Für die Abfuhr in Großwohnanlagen kann ein abweichender Rhythmus (z. B. wöchentlich) bestimmt werden.

§ 17

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll

- (1) Die Erfassung von Sperrmüll i. S. von § 10 Abs. 4 dieser Satzung aus privaten Haushalten erfolgt:
 - a) durch Anlieferung an den vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten (Bringsystem).
 - b) durch Abholung beim Abfallbesitzer durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen (Holsystem) nach vorheriger Anmeldung per Sperrmüllkarte (Kartenabruf).

Die Entsorgung des Sperrmülls ist grundsätzlich auf eine Menge von 5 m³ pro Anlieferung bzw. 500 kg bei Abholung begrenzt. Überschreitet die zur Abfuhr im Holsystem bereit gestellte Sperrmüllmenge 500 kg, sind gebührenpflichtig zur Aufnahme bzw. Erfassung der Abfälle Container mit einem Fassungsvermögen von 7 m³ oder von 10 m³ in ausreichender Anzahl anzufordern.

- (2) Beim Holsystem ist der Sperrmüll am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitzustellen, dass dieser von Hand verladen werden kann oder die zur Verfügung gestellten Container abgeholt werden können. §§ 15 und 16 dieser Satzung gelten bis auf die dortigen Vorgaben zu Behältern entsprechend.
- (3) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist von der öffentlichen Sperrmüllentsorgung auf Abruf im Holsystem ausgeschlossen. Eine gebührenpflichtige Anlieferung dieses Sperrmülls in haushaltsüblichen Mengen zu den vom Landkreis benannten Sammelstellen ist möglich.
- (4) Im Zuge der Sperrmüllentsorgung dürfen nicht überlassen werden:
 - Restmüll,
 - andere Abfälle als Rest- oder Sperrmüll, die als Verpackungen lt. Verpackungsverordnung oder von anderen durch Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Sammelsystemen zurückgenommen werden,
 - Biogut und Grüngut,
 - Abfälle von Bauarbeiten (z. B. Badewannen, Türen, Fenster),
 - Problemabfälle,

- Schrott,
 - Elektro- und Elektronikgeräte,
 - Fahrzeugteile,
 - Behälter, die von der Sperrmüllentsorgung (z.B. Restmüll) oder der Abfallentsorgung des Landkreises ausgeschlossene Abfälle enthalten oder solche mit augenscheinlich nicht definierbarem Inhalt.
- (4) Möbel und brauchbare Gegenstände sollen, wenn möglich, einer weiteren Verwendung zugeführt werden.

§ 17a

Wertstoffhöfe/ Sammelstellen

Das für die Abfallentsorgung durch den Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen KELL GmbH betreibt ein Netz von Wertstoffhöfen. Bei der Annahme von gebührenpflichtigen Abfällen ist sie berechtigt, die Gebühren im Namen und im Auftrag des Landkreises zu erheben (§ 4 SächsKAG). Die Standorte und deren Öffnungszeiten werden über das Amtsblatt Landkreis Leipzig, die Informationsbroschüre Abfallwirtschaft sowie über die Website des Landkreises und der KELL GmbH (www.kell-gmbh.de) bekannt gegeben.

§ 18

Sammlung und Abfuhr von Altpapier

- (1) Das bei Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung anfallende Altpapier i. S. von § 10 Abs. 5 dieser Satzung wird im Holsystem gesondert erfasst und verwertet. Der Landkreis stellt je an die Abfallentsorgung anschlusspflichtigen Grundstücken im Holsystem Abfallbehälter ohne Schloss in ausreichender Zahl für die Entsorgung des Altpapiers mit 240 l Volumen zur Verfügung. In großen Wohngebieten kann die Erfassung in 1,1 m³- Behältern erfolgen. Im Übrigen sind - soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden - § 14 bis § 16 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Das Altpapier ist in die vom Landkreis für Altpapier bereitgestellten Behälter einzuwerfen.
- (2) Die Abfallerzeuger und -besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben Altpapier nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten, soweit ihnen eine solche Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Anderenfalls wird solches Altpapier durch den Landkreis nach Maßgabe des Abs. 1 und Abs. 3 in haushaltüblichen Mengen (Erfassung in 240 l-Behältern) entsorgt.
- (3) Die Erfassung von Altpapier i. S. von § 10 Abs. 5 dieser Satzung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe, die als Verpackungen durch die Systeme i.S. von § 3 Abs. 16 des Verpackungsgesetzes gem. § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz gesammelt werden müssen.
- (4) Die Behälter sind wie Abfallbehälter nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung am Abholtag bereitzustellen.
- (5) Die Abfuhr erfolgt in vierwöchentlichem Rhythmus nach einem vom Landkreis veröffentlichten Tourenplan.

§ 19

Sammlung und Abfuhr von Problemabfällen

- (1) Problemabfälle i. S. von § 10 Abs. 8 dieser Satzung sind dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur gesonderten Entsorgung zu überlassen.
- (2) Die Erfassung haushaltüblicher Mengen von Problemabfällen der Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 – Abs. 4 dieser Satzung erfolgt durch ein Schadstoffmobil oder an jeweils vom Landkreis gesondert benannten Annahmestellen

(Bringsystem). Am Schadstoffmobil dürfen pro Termin nicht mehr als 30 l je Abfallart übergeben werden.

- (3) Die Einsammlung von Problemabfällen am Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich. Die Standplätze und Sammeltermine werden durch den Landkreis veröffentlicht.
- (4) Problemabfälle sind am Schadstoffmobil dem zuständigen Personal zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Standort des Schadstoffmobils oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.
- (5) Für die Entgegennahme von Problemabfällen an den gesondert benannten Annahmestellen (Wertstoffhöfe) gilt Abs. 4 entsprechend. Mengen von mehr als 30 l je Abfallart dürfen dort nur nach schriftlicher Voranmeldung abgegeben werden, die spätestens eine Woche vor Übergabe bei der KELL GmbH eingehen muss.
- (6) Geräte-Altballerrien sind gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriesgesetz - BattG) den Herstellern oder Vertreibern (Handel) zu übergeben. Geräte-Altballerrien, die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, hat der Landkreis unentgeltlich zurückzunehmen. Die Annahme von Geräte-Altballerrien gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG erfolgt an den vom Landkreis veröffentlichten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten.

§ 20 Biogut und Grüngut

- (1) Alle Überlassungspflichtigen auf Grundstücken im Landkreisgebiet, auf denen überlassungspflichtiges Bio- und/ oder Grüngut aus Haushaltungen anfällt, sind verpflichtet, die hierfür vom Landkreis gestellten Abfallbehälter zur Aufnahme dieser Abfälle (Biotonne) zu nutzen.
- (2) Der Landkreis stellt pro an die Abfallentsorgung anschlusspflichtiges Grundstück im Holsystem Biotonnen in ausreichender Zahl (ausgehend von einem Biogutaukommen von 5 Liter pro Einwohner und Woche) mit einem Volumen von 120 l zur Verfügung. Bei darüberhinausgehendem Bedarf können gebührenpflichtig weitere Behälter angefordert werden. Befinden sich mehrere Haushalte auf einem Grundstück, erfolgt die Nutzung der/ des zur Verfügung gestellten Abfallbehälter(s) durch die Abfallerzeuger und -besitzer mehrerer Haushalte gemeinsam, ohne dass dies eine Behältergemeinschaft im Sinne des § 7 dieser Satzung begründet. Die § 14 Abs. 2 bis 6 gelten für die Nutzung der Biotonne entsprechend, wie auch § 7 und die §§ 15 und 16, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Der Benutzungszwang der Biotonne entfällt, wenn sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Bio- und/ oder Grüngut nachweislich ordnungsgemäß und schadlos vor Ort gemäß Abs. 4 kompostiert und verwertet wird. Dies ist vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen schriftlich anzuzeigen und unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bzw. Beschreibungen darzulegen.
- (4) Für eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung muss eine ausreichende Gartenfläche auf dem Grundstück (einschließlich von Rasenflächen) von mindestens 50 m² (pro Einwohner) vorhanden sein. Bei Grundstücken im Sinne von § 6 Abs. 3 dieser Satzung sind mindestens 100 m² Kompostierungsfläche vorzuhalten.

Für die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung eignen sich nur die nachgenannten Materialien:

- Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseabfälle, Eierschalen, Kaffeesatz und Filtertüten, Teebeutel,
- Backwaren, Schnittblumen,

- biogene Gartenabfälle wie Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, verwelkte und abgestorbene Pflanzen, Fallobst,
- Topfpflanzen mit Erde,
- Sägespäne von unbehandeltem Holz.

Nicht für eine schadlose und ordnungsgemäße Eigenkompostierung eignen sich folgende Materialien:

- von gefährlichen Krankheiten (z. B. Feuerbrand, Scharakkrankheit) befallene Pflanzen oder Pflanzenteile,
- nicht einheimische Pflanzen mit großer Ausbreitungstendenz wie Herkulesstaude und Japanischer Staudenknöterich,
- behandeltes Holz,
- gekochte Essensreste,
- Fleisch-, Wurst- und Fischreste,
- Milchprodukte.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne kann vom Landkreis widerrufen werden, wenn die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt werden.

- (5) Feuchtes Biogut kann in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Behälter zu vermeiden. Materialien, die die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der überlassenen Materialien des Bio- und/ oder Grüngutes be- oder verhindern wie z. B. Kunststofftüten und als kompostierbar deklarierte Kunststofftüten dürfen nicht in Biotonnen eingegeben werden. Ebenso ist das Verdichten der Abfälle in den Biotonnen untersagt.
- (6) Soweit die Biotonne entgegen der o. g. Vorgaben in Abs. 4 Materialien enthält, die die ordnungsgemäße Verwertung von Biogut und/ oder Grüngut verhindern (Vermüllung der Biotonne/ Fehlbefüllung), wird der Behälter nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form eines am Behälter angebrachten Aufklebers informiert. Kann er die Vermüllung nicht beheben, hat er durch Beantragung einer Sonderleerung den Behälter als Restabfallbehälter gegen Gebühr gesondert entleeren zu lassen (Sonderleerung fehlbefüllte/ vermüllte Biotonne).
- (7) Die Behälter sind wie Abfallbehälter nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung am Abholtag bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan.
- (8) Erzeuger und Besitzer von Gartenabfällen aus privaten Haushalten und Überlassungspflichtige und -berechtigte nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung können Grüngut i. S. von § 10 Abs. 7 dieser Satzung auch bei den durch den Landkreis veröffentlichten Sammelstellen abgeben, insbesondere, wenn saisonbedingt mehr Grüngut anfällt als in die bereit gestellte Biotonne eingegeben werden kann. Eine Annahme an den Sammelstellen erfolgt ganzjährig. Garten- oder Siedlervereine bzw. die Kleingartenorganisationen können nach schriftlichem Antrag Container der Größen 15 m³, 20 m³ und 34 m³ zur Erfassung und Entsorgung von Gartenabfällen verwenden. Der Standort der Container wird vom Landkreis in Abstimmung mit dem Garten- oder Siedlerverein bzw. der Kleingartenorganisation festgelegt. Die Nutzer sind vom Antragsteller zu benennen.

§ 21

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte i. S. von § 10 Abs. 14 dieser Satzung werden von anderen Abfällen getrennt erfasst und gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) entsorgt.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Abs. 1 i. S. von § 13 Abs. 1 ElektroG i. V. m. § 3 Nr. 5 ElektroG können bei den vom Landkreis veröffentlichten Sammelstellen abgegeben werden (Bringsystem). Der Landkreis kann die Annahme nach entsprechender Veröffentlichung an einzelnen Sammelstellen auf bestimmte Altgerätegruppen beschränken, wenn dies aus Platzgründen im Einzelfall notwendig ist. Photovoltaikmodule und Nachspeicheröfen können nur an der Annahmestelle in Cröbern abgegeben werden. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten kann der Landkreis ablehnen, wenn diese aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Bei Anlieferung von mehr als insgesamt 20 Haushaltsgroßgeräten, automatischen Ausgabegeräten, Kühlgeräten, Nachtspeicheröfen, ölgefüllte Radiatoren oder Photovoltaikmodulen ist der Anlieferort- und -zeitpunkt vorab mit dem Landkreis abzustimmen. In den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltene Wechselbatterien sind vor der Abgabe an den Sammelstellen zu entfernen und ordnungsgemäß gemäß § 19 Abs. 6 dieser Satzung zu entfernen.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte können nach Maßgabe des ElektroG auch den Vertreibern oder einem individuellen oder kollektiven Rücknahmesystem der Hersteller oder des Handels zur Verwertung übergeben werden.

§ 22

Entsorgung von Schrott

- (1) Schrott i. S. von § 10 Abs. 13 dieser Satzung ist dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur Entsorgung zu überlassen.
- (2) Schrott aus privaten Haushaltungen (als Hausmüll) und anderen Herkunftsbereichen (als gewerblicher Siedlungsabfall) kann bei den vom Landkreis veröffentlichten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten abgegeben werden (Bringsystem).

§ 23

Störungen bei Sammlung und Abfuhr

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, der Landkreis oder die von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren etc.).
- (2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/ Behinderungen werden die Abfuhr/ Entsorgung anderweitig geregelt und sich daraus ergebende Veränderungen bekannt gemacht.
- (3) Unterbliebene Leistungen auf die Abs. 4 nicht zutrifft, werden so schnell wie möglich nachgeholt.
- (4) Können Behälter aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. 1,1 m³-Abfallbehälter werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen auch vorher, jedoch gegen eine zusätzliche Nachentleerungsgebühr, entleert.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Anmeldepflicht

- (1) Der erstmalige Anfall von Abfällen, die dem Landkreis zu überlassen sind bzw. der notwendige Erstanschluss an die Abfallentsorgung ist durch den Anschlusspflichtigen dem Landkreis drei Wochen vor Beginn der Überlassung schriftlich mitzuteilen. Der Anschlusspflichtige informiert den Landkreis hierbei auch über die Zahl der Bewohner bzw. Nutzer des Grundstücks. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Anschlusspflicht nicht mehr vorliegen, z. B. weil auf dem Grundstück keine Abfälle mehr anfallen können. Dem Landkreis sind entsprechende Mitteilungen drei Wochen vor Ende des Anfalls überlassungspflichtiger Abfälle zu machen. Dann ist beim bisherigen Anfall von gewerblichen Siedlungsabfällen auch der Inhaber zu einer entsprechenden Meldung verpflichtet.
- (2) Drei Wochen vor dem erstmaligen Anfall von gewerblichen Siedlungsabfällen auf dem Grundstück meldet der Anschluss- oder Überlassungspflichtige dem Landkreis Anschrift und Art des Herkunftsbereichs, Menge und Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls sowie Name und Anschrift des Inhabers bzw. Vertretungsberechtigten (z. B. Geschäftsführer).
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen (für bewohnte Grundstücke) oder des Inhabers eines anderen Herkunftsbereichs (z. B. Gewerbe) ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige bzw. Inhaber dies drei Wochen zuvor dem Landkreis schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Der bisherige Anschlusspflichtige bzw. Inhaber soll dem Landkreis den neuen Anschlusspflichtigen bzw. Inhaber benennen.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige (für bewohnte Grundstücke) oder der Inhaber eines anderen Herkunftsbereichs (z. B. Gewerbe) dem Landkreis auf Anforderung alle für die Gebührenerhebung der öffentlichen Abfallentsorgung benötigten Angaben, insbesondere bei Änderungen der Gebühregrundlagen oder Änderungsmeldungen, zu übermitteln.

§ 25

Auskunft- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Über die in § 24 dieser Satzung genannten Mitteilungs- und Meldepflichten hinaus haben Anschlusspflichtige i. S. von § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sowie Inhaber eines anderen Herkunftsbereichs (z. B. Gewerbe) oder die Kleingartenorganisation dem Landkreis bei Änderung der für die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände dieselben innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntwerden derselben schriftlich und unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere
 - Angaben zu Änderungen bei den Anschlusspflichtigen i. S. von § 6 Abs. 1 und Abs. 3, zu Firmenänderungen oder einen Wechsel des Inhabers sowie
 - Angaben zu Änderungen der Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle und den vorhandenen, benötigten bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern.

Der Landkreis ist berechtigt, die gemachten Angaben im Rahmen von Stichprobekontrollen vor Ort auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle

notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle, der Kontrolle der Abfallbehälter und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und -anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

§ 26 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit Vorgaben zur Entsorgung durchführen. Diese können örtlich und zeitlich begrenzt sein. Er macht die Entsorgungsbedingungen zur Durchführung von Modellversuchen im Satzungsgebiet öffentlich bekannt.

§ 27 Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 66 SächsLKrO i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 SächsKrWBodschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung, die in den §§ 17, 18, 19, 20, 21 und 22 dieser Satzung genannten, verwertbaren Abfälle nicht so überlässt, dass sie recycelt werden können,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung von anderen bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht bzw. entfernt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt oder als Überlassungspflichtiger i. S. von § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung diese nicht benutzt, soweit eine Überlassungspflicht nicht ausnahmsweise entfallen ist,
 4. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt und/oder diese Abfälle oder Abfallgemische Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 5. entgegen § 9 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuführt oder der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder anderweitig verbringt,
 6. entgegen § 11 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitstellt,
 7. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger oder als Verantwortlicher für eine Behältergemeinschaft i. S. von § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung keinen Abfallbehälter vorhält,
 8. entgegen § 14 Abs. 2 Satz dieser Satzung keinen ausreichend großen Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder eine Biotonne (vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) beantragt.
 9. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder einstampft

- oder heiße bzw. brennende bzw. glühende Asche einfüllt oder die Abfallbehälter so überfüllt, dass der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann,
10. entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) nicht schonend und sachgemäß behandelt oder deren Verlust oder Beschädigung nicht anzeigt,
 11. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) mit massiven bzw. schweren Gegenständen füllt,
 12. entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) in nicht zugelassenen Abfallbehältern bzw. Restmüll nicht in zugelassenen Restmüllsäcken bereitstellt oder Abfälle auf dem Grundstück lose lagert bzw. anderweitig verbringt,
 13. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung andere Abfälle als Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 letzter Satz) über die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (für Restmüll nach § 13, für Altpapier nach § 18 Abs. 1, für Biogut nach § 20 Abs. 2) dieser Satzung entsorgt,
 14. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter für Restmüll, für Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder für Biogut (vgl. § 20 Abs. 2 letzter Satz) und/oder Restmüllsäcke nicht so bereit stellt, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können oder Abfallbehälter bzw. Restmüllsäcke nicht an die nächste erreichbare Stelle bringt oder Fahrzeuge oder Fußgänger bei der Bereitstellung behindert oder entgegen § 16 Abs. 3 dieser Satzung Restmüllsäcke nicht an der nächsten vom Abholfahrzeug erreichbaren Stelle bereit stellt oder entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll nicht am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitstellt, dass dieser von Hand verladen werden kann oder die zur Verfügung gestellten Container abgeholt werden können,
 15. entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung Problemabfälle am Standort des Schadstoffmobils oder außerhalb der Annahmezeiten ablagert oder verbringt, ohne sie zu übergeben,
 16. entgegen § 20 Abs. 6 dieser Satzung Biotonnen mit Inhalten überlässt, die aus den dort benannten Gründen eine Vermüllung oder Fehlbefüllung darstellen.
 17. entgegen § 24 Abs. 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger seine dort genannten Verpflichtungen zur Anmeldung des Anschlusses oder der Mitteilung über den Wegfall des Anschlusses oder entgegen § 24 Abs. 2 dieser Satzung als Anschluss- oder Überlassungspflichtiger die Pflicht zur Mitteilung der dort genannten Informationen nicht befolgt oder als Anschlusspflichtiger entgegen § 24 Abs. 3, bzw. als Anschlusspflichtiger oder Inhaber eines anderen Herkunftsbereiches entgegen § 24 Abs. 4 oder § 25 Abs. 1 dieser Satzung seinen dort jeweils geregelten Auskunfts- und Meldepflichten oder entgegen § 25 Abs. 2 dieser Satzung als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks seinen dort geregelten Duldungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können gemäß § 22 Abs. 2 SächsKrWBodschG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Der Landkreis orientiert sich bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße an Anlage 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil derselben ist.

§ 29 **Inkrafttreten/ Außerkraftsetzung**

Die Satzung zur vierten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (4. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Borna, den 30.10.2024

Gez.

Henry Graichen
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (Jahresfrist),
 - a) die Rechtsaufsicht den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlagen

1. Liste der vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung
2. Bußgeldkatalog
3. zu § 15 Abs. 2 – Anforderungen an den Standplatz und Transportweg für 1,1cbm-Container auf dem Grundstück